

Beschlussvorlage



Fachbereich III, Az. WiFö -Breitband- Datum: 09.07.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	DS-Nr. 10/318
Bezeichnung Optimierung der Breitbandversorgung in der Gemeinde Dörverden; hier: a) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Ausbaugebiete in einen Förderantrag b) Beteiligung am Sonderaufruf "Schulen" der Bundesförderung c) Abschluss einer mandatierten Zweckvereinbarung zur Projektdurchführung		
Anhörung gem. § 96 NKomVG <input checked="" type="checkbox"/> Alle Ortsvorsteher <input type="checkbox"/> Ortsvorsteher		

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ja	Nein	Enth.	Einstimmig	Abw. Beschluss
Verwaltungsausschuss						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dörverden setzt die intensiven Bestrebungen zur Optimierung der Breitbandinfrastruktur wie folgt fort:

- a) Für die Ortslagen, die nicht innerhalb von drei Jahren eigenwirtschaftlich von Telekommunikationsunternehmen ausgebaut werden und in denen die verfügbare Breitbandversorgung weniger als 30 MBit/s beträgt (sog. weiße Flecken), wird entsprechend der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie des Landes Niedersachsen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms ein Förderantrag gestellt.
- b) Die Gemeinde Dörverden beteiligt sich für die unterversorgten Schulstandorte des Schulzentrums Dörverden (Aller-Weser-Oberschule und Grundschule Dörverden) sowie der Außenstelle Barme der Grundschule Dörverden am Sonderaufruf „Schulen“ der Bundesförderung.
- c) Mit der Durchführung der Förderprojekte wird der Landkreis Verden beauftragt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierzu notwendige mandatierte Zweckvereinbarung abzuschließen.

Die für die gemeindliche Kofinanzierung notwendigen Haushaltsmittel werden für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur bereitgestellt. Der jeweilige Ausbau steht unter dem Vorbehalt der Erlangung öffentlicher Zuwendungen und dem Haushaltsbeschluss durch den Gemeinderat. Eigenmittel dürfen nur für die in der Gemeinde Dörverden gelegenen Anschlüsse eingesetzt werden.

Alexander von Seegern
Bürgermeister

Begründung:

Über die Aufnahme von Ausbaugebieten in einen Förderantrag zur Breitbandversorgung in diversen Wohnlagen der Gemeinde Dörverden hat letztmalig der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 08.08.2017 zur DS 10/086 beschlossen. Über den Stand der Ausbauprojekte wurde und wird laufend berichtet.

Weitergehende Informationen zu den Hintergründen der aktuellen Förderrichtlinien von Bund und Land sowie zur Beteiligung des Landkreises Verden können der öffentlichen Vorlage zur dortigen Drucksachennr. 61.18.27 nebst Ergänzungen im Kreistagsinformationssystem entnommen werden. Auf einen Abdruck der umfangreichen Vorlagen wird an dieser Stelle verzichtet, so dass nachstehend zusammenfassend begründet wird:

zu a) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Ausbaugebiete in einen Förderantrag

Die Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie Bund) eröffnet die Möglichkeit, die Versorgungslage in weiteren Ortslagen zu optimieren. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die aktuell unterversorgten Gebiete (sog. weiße Flecken) nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren eigenwirtschaftlich von Telekommunikationsunternehmen ausgebaut werden und die zur Verfügung stehende Breitbandversorgung weniger als 30 MBit/s beträgt. Für alle Anschlüsse in weißen Flecken sind zuverlässig Bandbreiten von 1 GBit/s zu gewährleisten. Der Fördersatz beträgt 50 %.

In Ergänzung des Bundesprogramms übernimmt das Land nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms weitere 25 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 2.000 € pro Anschluss für die ersten 2.000 Adressen, 1.500 € pro Anschluss für die 2001te bis 4.000ste Adresse und 500 € pro Anschluss ab der 4.001ten Adresse. Die Höchstgrenze bestimmt sich nach der Anzahl der zu erschließenden Adressen im gesamten Landkreis Verden. Derzeit ist davon auszugehen, dass es deutlich weniger als 2.000 sind.

Zudem hat der Landkreis Verden entschieden, sich an der kommunalen Kofinanzierung zu beteiligen. Als maximaler Anteil wurden insoweit 750,00 € je Adresse festgesetzt. Der gemeindliche Anteil muss in diesem Zusammenhang mindestens 50 % betragen. Der Landkreis hat für die Gemeinde Dörverden folgende vorläufigen Finanzierungskosten ermittelt:

Adressen	Wirtschaftlichkeitslücke	Förderung Bund (50 %)	Förderung Land	Kommunale Kofinanzierung LK Verden	Kommunale Kofinanzierung Gemeinde Dörv.
117	1.064.700,00 €	532.350,00 €	234.000,00 €	87.750,00 €	146.250,00 €

Im als **Anlage 1** beigefügten Kartenauszug sind die neuen Ausbaugebiete jeweils blau umrandet gekennzeichnet.

zu b) Beteiligung am Sonderauftrag „Schulen“ der Bundesförderung

Im Sonderauftrag „Schulen“ der Bundesförderung können für nicht hinreichend versorgte Schulen in einem ansonsten nicht förderfähigen Gebiet Förderanträge gestellt werden. Eine entsprechende Unterversorgung existiert, wenn je Klasse und einmal die Verwaltung weniger als 30 MBit/s verfügbar sind. Dies gilt aktuell für die unterversorgten Schulstandorte des Schulzentrums Dörverden (Aller-Weser-Oberschule und Grundschule Dörverden) sowie für die Außenstelle Barne der Grundschule Dörverden. Hergestellt werden müssen Bandbreiten von mindestens 1GBit/s. Die Bundesförderung beträgt 50 % und endet an der Gebäudeinnenwand. Ergänzend kommt das Förderprogramm des Landes Niedersachsen in Betracht. Der Fördersatz des Landes beträgt 25 % bzw. maximal 15.000 € pro Anschluss einer Schule.

In diesem Bundesförderprogramm ist nur ein Antrag pro Gemeindegebiet zulässig. Befinden sich dort Schulen in unterschiedlicher Trägerschaft muss der Förderantrag zusammengefasst werden. Deshalb bietet der Landkreis Verden an, kreisweit die Antragstellung und alleinige kommunale Kofinanzierung zu übernehmen. Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, hiervon Gebrauch zu machen, so dass kein gemeindlicher Finanzierungsanteil zu leisten ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Grundschule Westen nicht in den Sonderaufruf aufgenommen werden kann, weil sie innerhalb eines sog. weißen Flecks gelegen ist. Somit ist die Breitbandausweitung für den Standort Westen bereits Bestandteil der damit einhergehenden Fördervariante der Förderrichtlinie Bund.

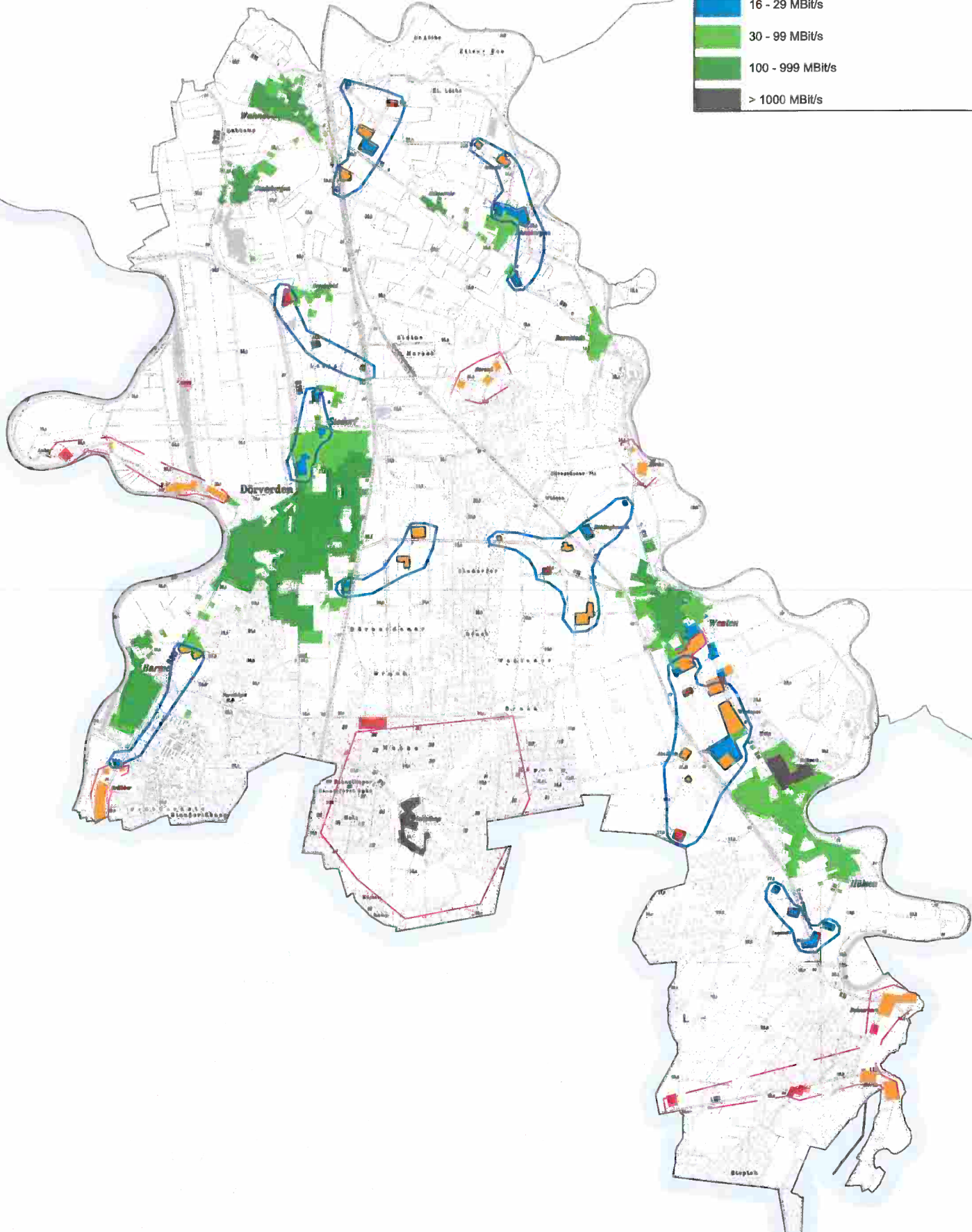
zu c) Abschluss einer mandatierten Zweckvereinbarung zur Projektdurchführung

Die Kreisverwaltung hat sich im Einvernehmen mit den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen dankenswerterweise bereit erklärt, die Durchführung der Förderprojekte zur Erschließung von mit Breitband unterversorgten Gebieten (weiße Flecken) und der Erschließung von mit Breitband unterversorgten Schulen im Landkreis Verden zu übernehmen. Dazu bedarf es einer mandatierten Zweckvereinbarung, die als **Anlage 2** im Entwurf beigefügt ist. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Bürgermeister durch Beschluss zu ermächtigen, die Vereinbarung abzuschließen.

Anlage 1 zur DS 10/318

Weisse Flecken Dörverden

- Gebiet_Weisser_Fleck
- GAK 2017
- GAK 2016
- download
- < 6MBit/s
- 6 - 15 MBit/s
- 16 - 29 MBit/s
- 30 - 99 MBit/s
- 100 - 999 MBit/s
- > 1000 MBit/s



- Entwurf -

Mandatierende Zweckvereinbarung

gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 sowie der §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)

zwischen

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat,
Lindhooper Straße 67 in 27283 Verden (Aller)

- nachstehend Kreis genannt –

und

der Stadt Achim, vertreten durch den Bürgermeister,
Obernstraße 38 in 28832 Achim

der Gemeinde Dörverden, vertreten durch den Bürgermeister,
Große Straße 80 in 27313 Dörverden

der Gemeinde Kirchlinteln, vertreten durch den Bürgermeister,
Am Rathaus 1 in 27308 Kirchlinteln

dem Flecken Langwedel, vertreten durch den Bürgermeister
Große Straße 1 in 27299 Langwedel

dem Flecken Ottersberg, vertreten durch den Bürgermeister,
Grüne Straße 24 in 28870 Ottersberg

der Gemeinde Oyten, vertreten durch den Bürgermeister,
Hauptstraße 55 in 28876 Oyten

der Samtgemeinde Thedinghausen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Braunschweiger Straße 10 in 27321 Thedinghausen

der Stadt Verden (Aller), vertreten durch den Bürgermeister,
Große Straße 40 in 27283 Verden (Aller)

- nachstehend kreisangehörige Kommunen genannt -

zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Landkreis Verden im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie des Landes Niedersachsen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis mit der Durchführung der Förderprojekte zur Erschließung von mit Breitband unterversorgten Gebieten (weiße Flecken) und zur Erschließung von mit Breitband unterversorgten Schulen im Landkreis Verden. Diese Aufgabenwahrnehmung für die kreisangehörigen Kommunen umfasst die Beantragung der entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund unter eigenem Namen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner gegenüber den Unternehmen aufzutreten. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten stellt der Kreis folgende Förderanträge:

1. Förderantrag zur Erschließung von mit Breitband unterversorgten Orten und Ortsteilen im Landkreis Verden (weiße Flecken),
2. Förderantrag im Rahmen des Sonderauftrages „Schulen“ zur Erschließung von mit Breitband unterversorgten Schulen im Landkreis Verden.

Die Förderanträge werden im Rahmen der Richtlinien Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015, 1. Novelle vom 03.07.2018 (www.atenekom.eu/projekttraeger/downloads) sowie des Landes Niedersachsen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Entwurf) gestellt.

Die Aufgaben des Förderprojekts „weiße Flecken“, verbleiben im Zuständigkeitsbereich der kreisangehörigen Kommunen und werden vom Kreis wahrgenommen.

§ 2 Abstimmung Ausbaugebiete / Schulen

Die Ausbaugebiete und die Schulen, die in die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung wurde in enger Abstimmung zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3 Vergabeverfahren

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie durch.

§ 4 Weiße Flecken

- 4.1 Die kreisangehörigen Kommunen tragen den finanziellen Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke der TKU, der sich für die „Erschließung der Weißen Flecken“ anteilig für ihr Hoheitsgebiet ergibt (kommunale Kofinanzierung). Die kommunale Kofinanzierung ist unter Beachtung von 4.6 an den Kreis zu überweisen. Der Kreis wird seine in 4.3 näher geregelte Förderung, sofern diese zuwendungsrechtliche zulässig ist, auf die kommunale Kofinanzierung anrechnen.

Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die jeweiligen Finanzierungsanteile in den Haushaltsplanungen berücksichtigt und in den jeweiligen Produkthaushalten bereitgestellt werden.

- 4.2 Die tatsächliche Höhe des kommunalen Finanzierungsanteils der jeweiligen Kommune ergibt sich erst nach Durchführung des Vergabeverfahrens entsprechend der

Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder aus den Förderprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Er wickelt fristgerecht die Weiterleitung der Fördergelder sowie der Anteile der kommunalen Kofinanzierung an die TKU ab. Um fristgerechte Auszahlung an die TKU zu gewährleisten, tritt der Kreis bei Zahlungen an die TKU ggf. in Vorleistung.

- 4.3 Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land Niedersachsen weitere 25 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch
- 2.000 Euro pro Anschluss für die ersten 2.000 Adressen,
 - 1.500 Euro pro Anschluss für die 2.001te bis 4.000ste Adresse,
 - 500 Euro pro Anschluss ab der 4.001ten Adresse.

Der Kreis beteiligt sich anteilig mit maximal 750 € je Adresse an der kommunalen Kofinanzierung, wobei der Anteil der kreisangehörigen Kommunen an der kommunalen Kofinanzierung mindestens 50% betragen muss.

Sollten die finanziellen Mittel des Kreises nicht als Kofinanzierung anerkannt sondern als Drittmittel eingestuft werden, tragen die kreisangehörigen Kommunen die kommunale Kofinanzierung zu 100%.

Der kommunale Eigenanteil beträgt mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil kann höher ausfallen, wenn die einschränkende Regelung des Landes Niedersachsen zum maximalen Förderbetrag je Adresse zur Anwendung kommt.

- 4.4 Der Kreis macht als Vertragspartner der TKU eigenständig etwaige Schlechtleistungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen die TKU geltend. Ein ggf. erforderlicher Ausgleich zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen findet entsprechend im Innenverhältnis statt.
- 4.5 Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Erstattung die kommunale Kofinanzierung und die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- 4.6 Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei der kreisangehörigen Kommune an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung fällig.
- 4.7 Der Kreis prüft die von den TKU erstellten Verwendungsnachweise auf ihre Richtigkeit. Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und innerhalb von zwei Wochen an die kreisangehörigen Kommunen erstattet.
- 4.8 Der Kreis erstellt nach Vorlage der Verwendungsnachweise der TKUs Endabrechnungen für die kreisangehörigen Kommunen und Verwendungsnachweise.

- 4.9 Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- 4.10 Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z.B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt. Dies gilt nur, soweit der Kreis die Rückforderung nicht verschuldet hat.

§ 5 Sonderaufruf Schulen

- 5.1 Die durch die Übernahme der Aufgabe „Erschließung von unterversorgten Schulen“ entstehenden Kosten trägt der Kreis.

Der Kreis stellt sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten, späteren Ausbaus im Produkthaushalt bereitgestellt werden.

- 5.2 Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises ergibt sich erst nach Durchführung des Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.

- 5.3 Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land Niedersachsen weitere 25 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch

15.000 Euro pro Anschluss einer Schule.

Der Eigenanteil des Kreises beträgt mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil kann höher ausfallen, wenn die einschränkende Regelung des Landes Niedersachsen zum maximalen Förderbetrag je Adresse zur Anwendung kommt.

- 5.4 Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- 5.5 Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, trägt der Kreis die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.

§ 6 Personal- und Sachkosten

- 6.1 Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

- 6.2 Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten trägt der Kreis.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- 7.1 Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die nach den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus erteilt werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).
- 7.2 Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 7.3 Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 8 Verlegetechnik

Zweck der Förderung ist der effektive und technologie neutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Minitrenching einverstanden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

§ 9 Haftung

- 9.1 Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- 9.2 Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Innenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können, soweit dieser Vertrag nicht anderes regelt. Diese Freistellung erfolgt anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 10 Dauer

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie gilt für die Dauer der in den §§ 4 und 5 aufgeführten Maßnahmen. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt

werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 11 Kündigung und Aufhebung

- 11.1 Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- 11.2 Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- 11.3 Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder des Landes gewinnen lassen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- 12.2 Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 12.4 Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Verden, den xx.xx.2019

Landkreis Verden

Landrat Bohlmann

Dörverden, den xx.xx.2019

Gemeinde Dörverden

Bürgermeister von Seggern

Langwedel, den xx.xx.2019

Achim, den xx.xx.2019

Stadt Achim

Bürgermeister Ditzfeld

Kirchlinteln, den xx.xx.2019

Gemeinde Kirchlinteln

Bürgermeister Rodewald

Ottersberg, den xx.xx.2019

Flecken Langwedel

Bürgermeister Brandt

Oyten, den xx.xx.2019

Gemeinde Oyten

Bürgermeister Cordes

Verden, den xx.xx.2019

Stadt Verden (Aller)

Bürgermeister Brockmann

Flecken Ottersberg

Bürgermeister Hofmann

Thedinghausen, den xx.xx.2019

Samtgemeinde Thedinghausen

Samtgemeindebürgermeister Hesse